

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Möller - Plan
Postfach 1136
22870 Wedel

Per E-Mail: info@moeller-plan.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-090/91

Datum:
09.03.2021

Stadt Schenefeld, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 / 35. Änderung Flächennutzungsplan „Pferdesportzentrum Friedrichshulde“

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Bis zu dem Datum der Abgabe unserer Stellungnahme konnten wir keinen Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung und eine (digitale) Auslegung des Planverfahrens ersehen. Gemäß § 3 Abs. 1-3 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst früh zu beteiligen, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Für die Bürgerbeteiligung und ein transparentes Verfahren sollte die Stadt Schenefeld auf der Grundlage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung generell die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne und der Flächennutzungspläne für die Dauer eines Monats veranlassen.

(2) 1Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.“

35. Änderung Flächennutzungsplan

Das Planvorhaben weicht von den Aussagen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes ab. Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereichs des Landschaftsschutzgebietes 06 „Düpenau-Mühlenau“. In der Begründung wird beschrieben, dass für die geplanten Maßnahmen bei der UNB Ausnahmen beantragt werden. Es wird nicht genau definiert, in welcher Größenordnung, ob für den Gesamtplan oder nur für einzelne Maßnahmen eine Bewilligung eingeholt werden soll. In der Begründung ist die Beschreibung des Antrages für eine Beurteilung zu vage beschrieben, somit ist für uns eine dezidierte Stellungnahme nicht möglich. Wir sehen Nutzungsänderungen in Landschaftsschutzgebieten sehr kritisch, werden diese nicht genauestens festgelegt, kann es zu einer ungeplanten und später vielleicht

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

auch zu einer, für das Landschaftsschutzgebiet schädlichen Veränderung kommen. So ist zum Beispiel im Kreis Pinneberg aus einer Halle, die genehmigt werden musste, da Privilegierung, später ein Pferdegestüt mit Wohnhaus geworden, ohne das es die betreffende Stadt oder der Kreis verhindern konnten. Werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestimmte Zielsetzungen erreicht, sollten unbedingt über Festsetzungen und eventuell auch über städtebauliche Verträge für den Landschaftsschutz ungewollte, negative Veränderungen vermieden werden.

Sollte es zu einer Entlassung aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung 06 „Düpenau-Mühlenau“ kommen, werden wir dem nicht zustimmen. Schenefeld liegt im sogenannten Speckgürtel von Hamburg, in den letzten Jahren wurden im Kreis Pinneberg bereits über 8 ha aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung entlassen, weitere sind beantragt. Sie sind ein wichtiger Baustein für das Biotopverbundsystem, die Natur im dicht besiedelten Kreis Pinneberg braucht Schutzgebiete, in denen sich Flora und Fauna entwickeln können.

Bebauungsplan Nr. 84

Das Planvorhaben weicht von den Aussagen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes ab. Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereichs des Landschaftsschutzgebietes 06 „Düpenau-Mühlenau“. In der Begründung wird beschrieben, dass für die geplanten Maßnahmen bei der UNB Ausnahmen beantragt werden. Es wird nicht genau definiert, in welcher Größenordnung, ob für den Gesamtplan oder nur für einzelne Maßnahmen eine Bewilligung eingeholt werden soll. In der Begründung ist die Beschreibung des Antrages für eine Beurteilung zu vage beschrieben, somit ist für uns eine dezidierte Stellungnahme nicht möglich. Wir sehen Nutzungsänderungen in Landschaftsschutzgebieten sehr kritisch, werden diese nicht genauestens festgelegt, kann es zu einer ungeplanten und später vielleicht auch zu einer, für das Landschaftsschutzgebiet schädlichen Veränderung kommen. So ist zum Beispiel im Kreis Pinneberg aus einer Halle, die genehmigt werden musste, da Privilegierung, später ein Pferdegestüt mit Wohnhaus geworden, ohne das es die betreffende Stadt oder der Kreis verhindern konnten. Werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestimmte Zielsetzungen erreicht, sollten unbedingt über Festsetzungen und eventuell auch über städtebauliche Verträge für den Landschaftsschutz ungewollte, negative Veränderungen vermieden werden.

Sollte es zu einer Entlassung aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung 06 „Düpenau-Mühlenau“ kommen, werden wir dem nicht zustimmen. Schenefeld liegt im sogenannten Speckgürtel von Hamburg, in den letzten Jahren wurden im Kreis Pinneberg bereits über 8 ha aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung entlassen, weitere sind beantragt. Sie sind ein wichtiger Baustein für das Biotopverbundsystem, die Natur im dicht besiedelten Kreis Pinneberg braucht Schutzgebiete, in denen sich Flora und Fauna entwickeln können.

4.1.2 Fläche für Abwasserbeseitigung – Regenwasserrückhaltebecken

Es fehlt eine Zustandsbeschreibung der Regenrückhaltebecken. Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die RRB so naturnah wie möglich gestaltet werden. Eine Untersuchung im Jahr 2019/20 konnte belegen, dass städtische Regenrückhaltebecken bei naturnaher Gestaltung zum Erhalt der Biodiversität beitragen können. Die Artenvielfalt kann sich erhöhen, nicht nur durch geeignete Bepflanzung, entscheidend ist

auch die kommunale Pflege. Daher sollte für die Regenrückhaltebecken naturnahe Konzepte für Pflanz- und Pflegemaßnahmen entwickelt werden.

7 Natur und Artenschutz

Es fehlen Ziele und Maßnahmen für eine naturverträgliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Aufgrund der unmittelbaren Lage des Plangebietes an der Düpenau und der Düpenauniederung sollte der Bebauungsplan auf die besonderen Erfordernisse zum Schutz der Düpenau eingehen und Maßnahmen für mittel- und langfristige Ziele zum Schutz und zur Entwicklung der Düpenau formulieren. Die Nähe eines Bestandsgebäudes unmittelbar an der Düpenau ist auf Dauer für eine naturnahe Entwicklung des Flusses hinderlich. Das sollte thematisiert und ggfs. Perspektiven zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes gemäß der WRRL benötigt, einschließlich der benachbarten Flächen entwickelt werden.

Umweltbericht

14.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sollten Maßnahmen für eine langfristige Sicherung der Bäume und der Förderung der Artenvielfalt definiert werden, z.B. durch Anlagen von Blühstreifen, die ausschließliche Verwendung von heimischen, standortgerechten Pflanzen und Saatgut. Dabei ist der Verzicht auf Pestizide unabdingbar.

Zur Entwicklung und zum Erhalt der Bäume sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Im Kronenbereich der festgesetzten Bäume sind Versiegelungen und der Bau von Nebenanlagen unzulässig.

Als Grundlage für die Zuordnung der Biotoptypen sollte die „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (LLUR, Stand: März 2019) herangezogen werden. Wir halten eine zeitliche Kartierung im Frühjahr (Brutgeschäft) und im Herbst (Vogelzug, Rastvögel) für unabdingbar. Hinweise zur Kartierung geben für die Erfassung (quantitativ und qualitativ) heimischer Brutvögel über eine Revierkartierung nach den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005), sowie eine qualitative Erfassung von Zug- und Rastvögeln. Ferner sollte das Dokument „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV SH 2016) berücksichtigt werden. Wir halten einen über den Geltungsbereich des B-Plans hinausgehenden erweiterten Untersuchungsraum für eine qualitative Erfassung der artenschutzfachlich besonders relevanter Arten (Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Rote Liste Arten) für erforderlich. Im erweiterten Untersuchungsgebiet sollte auch eine Erfassung der Fledermäuse in Anlehnung an „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV SH, Stand Juli 2011) durch eine Habitatanalyse und Erfassung der besiedelten Quartiere erfolgen, sowie zusätzlich die Erfassung von Flugrouten, Quartierstrukturen und Jagdgebiete der Fledermäuse.

Aufgrund der Lage an der Düpenau und am Waldrand ist auch das Vorkommen von Amphibien und Insektenarten zu untersuchen und zu thematisieren.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist bei baulichen Maßnahmen eine Baufelddräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig, oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

14.4 Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement.

Anhand der Bodenkarte SH sind u.a. Braunerden zu erwarten, das Plangebiet grenzt an einen Bereich, der dort nicht dargestellt oder noch nicht erfasst wurde. Zum Erhalt der oberen Bodenschichten sollte ein Flächenmanagement aufgestellt werden, eine Überbeanspruchung der Weiden ist unbedingt zu vermeiden. Bei Vorkommen empfindlicher Bodenschichten sollten zum Erhalt der Grasnarbe standweideartige Weidehaltung und eine Lückenbildung der Grasnarbe vermieden werden. Wird eine Nachsaat erforderlich, sollten ausschließlich heimische, standortgerechte Saaten verwendet werden.

15.5 Schutzgut Wasser

Abhängig von den Bodenverhältnissen und der Versickerungseignung sollten zur Grundwasserneubildung und im Sinne des Grundwasser- und Bodenschutzes und der Nähe zur Düpenau für Flächen, die nicht für schwere Fahrzeuge benötigt werden, folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr- und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterterrassen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.
- Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei sind ausgeschlossen.

Zur Rückhaltung von Regenwasser und Verbesserung des Kleinklimas im Plangebiet sollten Maßnahmen und Artenvorschläge für eine Dach- und Wandbegrünung festgesetzt werden. Gründächer besitzen eine vielfältige Funktion, sie können die Artenvielfalt erhöhen, aber auch den Abfluss des Oberflächenwassers minimieren. Dazu empfehlen wir den Substrataufbau der Dachbegrünung auf 13 cm Substrat festzuschreiben. Dann ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung ausreichend gesichert und eine längere Lebensdauer der Bepflanzung ist so auch bei veränderten klimatischen Bedingungen möglich.

Klimaschutz

Zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen fehlen Maßnahmen zur Nutzung von regenerativer Energie, wie Photovoltaik, Energiestandards über die GEG GebäudeEnergieGesetz, gültig ab 1. Nov. 2020, hinaus. Zur Minimierung des PKW-Verkehrs sollten Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl und guter Qualität geboten werden.

Hinweis: Beleuchtung

Angesichts der Lage des Plangebietes in dem Landschaftsraum, der Nähe zum Wald und zur Düpenau, bzw. der Düpenauniederung sollte zum Schutz von Insekten, Fledermäusen und Vögel auf die Vermeidung einer potenzielle Lichtverschmutzung besonders geachtet werden. Aufgrund schädlichen Lichts kann es zu Insektensterben kommen, was das gesamte ökologische Gleichgewicht stören kann. Gemäß § 14 BNatSchG ist zu prüfen, ob eine Störung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vorliegt. So können sowohl der Lichtkörper, wenn er als Fremdkörper wahrgenommen wird, als auch die Lichtimmissionen in der Nacht das Landschaftsbild beeinträchtigen. Daher fordern wir die Einbeziehung der Beleuchtung in die Eingriffsregelung. Als Beurteilungsgrundlage sollten die in Anhang 1 der Licht-Richtlinie der LAI beschriebenen Maßnahmen herangezogen werden:

Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum:

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten (Waldnähe und Düpenauniederung) und der Energieeinsparung sollten für die Straßen- und Wegebeleuchtung LED-Lampen (< 2.700K) oder gelbes monochromatisches Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K verwendet werden. Das ist am wenigsten insektenschädlich, sehr effizient und erlaubt eine gute Sicht bei Nebel.

Gemäß der Anforderungen des Anhang 1 der LAI 1 sollten zur Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist, z.B. zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder zur Vorbeugung von Gefahren, etwa an Treppen.
- Die Einschaltdauer künstlicher Beleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten, z.B. an einen gegebenen Arbeitsplatz. Die Leuchtdauer sollte durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder auf die absolut notwendige Nutzungszeit begrenzt werden. So wird Energie besonders effizient eingesetzt und unnötiger Licht- und Energieverschwendung vorgebeugt.
- Es darf nur die Nutzfläche beleuchten. Um die Außenwirkung zu begrenzen, sind Lichtpunkthöhen niedrig zu halten.
- Auf geneigte Leuchten, Bodenstrahler, Skybeamer, Kugelleuchten, nicht abgeschirmte Röhren ist zu verzichten. Licht darf nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und soll außerhalb der Nutzungszeit gedimmt (um mindestens 70 %) oder abgeschaltet werden.
- Die Lichtmenge soll auf das minimal Nötige beschränkt bleiben.

Die **Lichtlenkung** sollte ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen, erfolgen:

- Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.
- Damit sich in ihnen keine Insekten verfangen können sollten sie staubdicht konstruiert sein,.

Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

In einem Bebauungsplan sind Maßnahmen zu definieren, die den Erfolg der gewünschten Zielsetzung kontrollieren. Die angekündigte Beschreibung der Überwachung / Monitoring erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen sollte mit einem Zeitplan versehen werden.

- Frühestens: Beginn der Durchführung des BP (bei sensiblen Schutzgütern, erkennbaren Umweltproblemen in der Bauphase, etwaige notwendige Planänderungen)
- Spätestens: Nach Abschluss des Projekts.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der Ermittlung des Eingriffs und der Ausgleichserfordernis muss die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Entwicklungsziele und der Zeitplan) eingetragen und die Verfügbarkeit von Flächen nachgewiesen werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH